



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1989

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	10. 7. 1989	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen	1014
21281	8. 6. 1988	Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg Anerkennung des Ortsteiles Netphen der Gemeinde Netphen als Erholungsort	1018
2370	4. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –	1023
7124	13. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Versicherungsfreiheit der Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung	1024
764	20. 6. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	1024
8201	13. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Versicherungsfreiheit von Angestellten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung	1024
8201	13. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Versicherungsfreiheit der Beamten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung	1025

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 7. 1989	Bek. – Honorarkonsulat der Islamischen Republik Mauretanien, Düsseldorf	1025
	Innenminister	
14. 7. 1989	RdErl. – Beflaggung am Tag der Allgemeinen Kommunalwahlen	1025
4. 8. 1989	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1989; Einreichung von Wahlvorschlägen der Deutschen Volksunion – Liste D, Landesverband Nordrhein-Westfalen	1026
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
7. 7. 1989	I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1989	1025
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1989	1027

I.

20531

Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen

RdErl. d. Innenministers
v. 10. 7. 1989 – IV A 4 – 6503

Allgemeines

In den letzten Jahren sind sexuelle Gewalttaten gegen Frauen zunehmend in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Untersuchungen belegen einen Widerspruch zwischen der Schwere und den Folgen der Rechtsverletzung für die Opfer und der Behandlung durch die Strafverfolgungsorgane.

Ziel dieses Erlasses ist es, eine vorurteilsfreie, sachorientierte Ermittlungsarbeit zu fördern, die auf die psychische Belastung der Opfer besondere Rücksicht nimmt.

Mit dieser Zielsetzung sind bei der Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Verhalten bei der Anzeigenerstattung

Tataufklärung sowie Einstellung des Opfers zur Tat und ihren Folgen werden wesentlich von den Erstkontakten mit der Polizei bestimmt. In dieser Situation sind Einfühlungsvermögen und Zurückhaltung geboten.

Fahndungsmaßnahmen sind mit Nachdruck einzuleiten. Das Opfer soll erkennen können, daß der Einsatz der Polizei der Schwere des Delikts angemessen ist, und zwar auch dann, wenn sich der Wahrheitsgehalt der Aussagen noch nicht beurteilen läßt.

Die Erstbefragung des Opfers hat sich auf den groben Sachverhalt, den Ort und den Zeitpunkt der Tat sowie auf Hinweise zu Tätern, Zeugen und möglichen Tatspuren zu beschränken.

Fragen zu den persönlichen Verhältnissen des Opfers, zur Vorgeschichte der Tat und zu Einzelheiten des Tathergangs sind zu diesem Zeitpunkt unnötig. Die Äußerung von Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Angaben oder Vorwürfe gegen das Opfer haben zu unterbleiben. Es sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen oder hinzuzuziehen.

Soweit erforderlich, ist eine ärztliche Betreuung zu vermitteln; eine schnelle Weiterbearbeitung durch das zuständige Kommissariat der Kriminalpolizei ist sicherzustellen.

Beamte und Beamtinnen, die mit Opferkontakten rechnen müssen, können Empfehlungen für ein sachgerechtes Verhalten dem beiliegenden Merkblatt entnehmen.

Die Polizeibehörden stellen sicher, daß der Inhalt dieses Merkblattes den Polizeibeamten in geeigneter Weise, z. B. in Dienstbesprechungen, verdeutlicht wird.

Das Merkblatt ist von den Behörden mit den Anschriften anerkannter privater oder öffentlicher Einrichtungen zu ergänzen, die sich der Betreuung von Opfern sexueller Gewaltdelikte widmen.

2. Sachbearbeitung

Die Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte ist grundsätzlich speziell ausgebildeten Sachbearbeitern/-innen zu übertragen. Mit dieser Aufgabe sind nur Beamte/-innen zu betrauen, die sich durch vorurteilsfreie Haltung, Einfühlungsvermögen, Toleranz und Gesprächsfähigkeit auszeichnen.

Frauen als Opfer sexueller Gewalttaten sind ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich – ggf. später – durch eine Frau vernehmen zu lassen. Die Behörden stellen sicher, daß im Rahmen der personellen Möglichkeiten geschulte Beamtinnen zur Verfügung stehen. Dabei sind auch Beamtinnen außerhalb der zuständigen Kommissariate zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Absprachen mit Nachbarbehörden zu treffen.

Bei den Polizeibehörden ist ein Verzeichnis über die speziell ausgebildeten Sachbearbeiter/-innen vorzuhalten, auf das jederzeit zurückgegriffen werden kann.

3. Vernehmung des Opfers

Bei der Vernehmung ist auf die seelische Ausnahmesituation des Opfers Rücksicht zu nehmen. Daher ist eine Vernehmungssituation zu schaffen, die frei von äußeren Störungen, Mißtrauen und Vorwürfen ist. Durch verständnisvolle Haltung, Geduld und Ruhe soll eine Atmosphäre des Vertrauens erreicht werden, die dem Opfer die Schilderung der Tat erleichtert.

Auf Wunsch des Opfers ist der Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der Vernehmung grundsätzlich stattzugeben. Steht aber das Opfer zu dieser Person in einem Abhängigkeitsverhältnis, so ist in deren Abwesenheit zu klären, ob sie bei der Vernehmung anwesend sein soll.

Opfer sexueller Gewalttaten sollen darüber informiert werden, warum polizeiliche Maßnahmen erforderlich und auch den Intimbereich berührende Fragen notwendig sind. Auf die Möglichkeiten der Geschädigten nach dem Opferschutzgesetz ist hinzuweisen.

Vernehmungen des Opfers sind durchgehend von demselben Beamten/derselben Beamtin durchzuführen. Ein Wechsel während der Vernehmung hat grundsätzlich zu unterbleiben. Bei Folgevernehmungen sind dem Opfer die Gründe hierfür darzulegen.

4. Weitere Maßnahmen

Grundsätzlich ist von einer direkten Gegenüberstellung des Opfers mit Tatverdächtigen abzusehen. Wahlgegenüberstellungen sind so durchzuführen, daß das Opfer von den Teilnehmern nach Möglichkeit nicht gesehen wird.

Wahllichtbildvorlagen sind mit Rücksicht auf das Opfer zeitlich zu begrenzen, um eine Überforderung zu vermeiden.

Ist eine intensive Spurensuche am Opfer erforderlich, sollte sie ihm erläutert werden. Eine Beeinträchtigung der Intimsphäre ist möglichst zu vermeiden. Für die Beweisführung bei körperlichen Verletzungen ist im Regelfall eine genaue ärztliche Beschreibung ausreichend. Fotoaufnahmen vom Genitalbereich haben grundsätzlich zu unterbleiben.

5. Aus- und Fortbildung

Die Problematik sexueller Gewalt gegen Frauen und die Auswirkung polizeilichen Verhaltens auf die Opfer wird in die polizeiliche Grundausbildung aufgenommen.

In der Fachhochschulausbildung ist das Thema auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse verstärkt in den Fächern Kriminalistik/Kriminologie/Strafrecht/Psychologie zu behandeln.

Die Leiter der zuständigen Kommissariate sowie die mit der Bearbeitung dieser Delikte betrauten Sachbearbeiter/-innen der Kriminalpolizei werden in speziellen Seminaren an der Landeskriminalschule mit dem aktuellen Erkenntnisstand zu diesem Problembereich vertraut gemacht.

6. Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Hilfsorganisationen und Ärzten

Die Staatsanwaltschaft (Sonderdezernat für die Bearbeitung von sexuellen Gewaltdelikten gegen Frauen) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Ermittlungen einzuschalten.

Private Selbsthilfeorganisationen leisten betroffenen Frauen sachkundige Hilfe bei der Bewältigung der erlebten Krisensituation und der unvermeidlichen Belastung durch das Ermittlungsverfahren. Die zuständigen Kommissariate haben mit diesen Institutionen ständigen Kontakt zu halten.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten und opferorientierten Spurensuche und -sicherung sind von den Behörden die Aufträge zu den notwendigen ärztlichen Untersuchungen möglichst auf wenige medizinische Einrichtungen mit entsprechendem Fachpersonal zu konzentrieren. Durch enge Kontakte mit diesen Einrichtungen ist das Untersuchungspersonal über die kriminalistischen Beweisanforderungen zu informieren. Die-

se Anforderungen sind vom Landeskriminalamt auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes in dem als Anlage beigefügten Merkblatt zusammengestellt worden.

Anlage 2

7. Öffentlichkeitsarbeit

Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit hat sich vorrangig an den Bedürfnissen der Opfer zu orientieren. Sie ist insbesondere auf den Abbau von Vorurteilen und falschen Vorstellungen vom „typischen“ Vergewaltigungsdelikt, gegen Schuldzuweisungen an die Opfer und verharmlosende Tendenzen in der Berichterstattung zu richten. Sachverhalte sind wertungsfrei und hauptsächlich fahndungsorientiert darzustellen. Der Schutz der Persönlichkeit des Opfers hat Vorrang vor anderen Gesichtspunkten.

Sachkundige Beamte/-innen der Kriminalpolizei sollten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verstärkt in entsprechenden Arbeitskreisen mitwirken und sich an öffentlichen Diskussionen zu der Problematik beteiligen.

Merkblatt

Verhaltensempfehlungen

für die Begegnung mit Opfern sexueller Gewalt

Bedenken Sie, eine vergewaltigte Frau befindet sich in einer extremen psychischen Ausnahmesituation. Sie ist aufgeregt und steht möglicherweise unter Schock. Formulierungsschwierigkeiten, mangelhaftes Erinnerungsvermögen und widersprüchliche Aussagen sollten Sie daher nicht verwundern.

Seien Sie behutsam und mitfühlend:

Sie braucht Ihr Vertrauen!

Denken Sie bitte zunächst daran,

- die erste Befragung in einem Raum ohne Publikumsverkehr durchzuführen und – wenn möglich – durch eine Beamtin,
- sprechen Sie ungestört mit der Frau; geben Sie ihr Gelegenheit, sich alleine und ohne äußeren Druck zu entscheiden, ob sie ihre Angaben in Gegenwart einer weiteren Person machen will.

Bitte

- ★ hören Sie ihr geduldig zu,
- ★ ermöglichen Sie ihr eine zusammenhängende Darstellung,
- ★ lassen Sie auch Abschweifungen zu,
- ★ glauben Sie ihr,
(Es ist erwiesen, daß vorgetäuschte Vergewaltigungen Ausnahmen sind.)
- ★ machen Sie ihr keine Vorhaltungen,
- ★ stellen Sie nur die für Ihre Sofortmaßnahmen notwendigen Fragen,
- ★ erläutern Sie ihr im Falle unumgänglicher intimer Fragen den Fragehintergrund,
- ★ sorgen Sie dafür, daß wichtige Beweismittel nicht vernichtet werden (z. B. Bekleidung nicht waschen oder wegwerfen),
- ★ nehmen Sie **unverzüglich** Kontakt zum zuständigen Kommissariat auf.

Weisen Sie eine Frau nicht deshalb ab, weil z. B.

- ihr Ehemann/Lebenspartner der Täter ist,
- sie aus sozial schwachen Verhältnissen stammt,
- sie einer sozialen Randgruppe angehört,
- sie unter Alkoholeinwirkung steht.

Zusatzinformationen
der örtlichen Dienststelle
auf der Rückseite

Anlage 2

Merkblatt

Spurensicherung in Fällen von
sexuellem Mißbrauch/Vergewaltigung

In Fällen von sexuellem Mißbrauch und Vergewaltigung lassen sich durch serologische Untersuchung der Ejakulationspuren wertvolle Hinweise auf die Person des Täters gewinnen. Neben der Bestimmung der Merkmale des ABO-Systems erlauben Spermaspuren auch die Analyse von Isoenzym polymorphismen (z. B. PGM, Gc) und DNA-Analyse.

Voraussetzung hierfür ist eine fachgerechte und umfassende Spurensicherung.

Wattestieltpuffer, die zur Entnahme des Vaginalinhaltes dienen, sind wichtige Spureenträger und dürfen nicht vernichtet werden. Um Schimmelpilzbefall zu vermeiden, müssen sie luftgetrocknet werden. Im Handel befindliche Wattestäbchen, welche in Gel gelagert werden (z. B. „BAKTERIETTE[®]“) sind zur Spurensicherung ungeeignet.

Grundsätzlich gilt: Mehrere Proben entnehmen, damit für die verschiedenen serologischen Verfahren ausreichend Material zur Verfügung steht.

Abstrichpräparate auf Objektträger dienen zur Kontrolle, ob Spermien vorhanden sind. Sie können ebenfalls serologisch ausgewertet werden, dürfen dann aber weder fixiert noch gefärbt oder mit Einschlußmittel (z. B. Deckglasspray) behandelt sein. Die Möglichkeit einer Azospermie ist ggf. in Betracht zu ziehen. Auch Ejakulat ohne Spermien erlaubt eine serologische Auswertung.

Falls **Anal-** oder **Oralverkehr** stattgefunden hat, sind entsprechende Abstriche anzufertigen. Spermaspuren auf **Haut** können mit angefeuchtetem Wattetupfer abgerieben werden. Dieser muß ebenfalls luftgetrocknet werden.

Weisen **Kleidungsstücke** Ejakulationspuren auf, so sollten diese sichergestellt werden. Hat die Geschädigte nach der Tat eine Unterhose getragen, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß diese Spureenträger ist. Das Berühren von Sekretflecken mit bloßen Händen ist zu vermeiden.

Zur Sicherung von **Haarspuren** sollte das Schamhaar ausgekämmt werden. Lose Haare werden in einem Briefumschlag, Papiertüte o. ä. gesichert. Zu Vergleichszwecken sollten einige Schamhaare des Opfers ausgezupft (nicht abgeschnitten!) werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und wie die Spurhaare zu verpacken.

Anmerkung zur Sicherstellung serologischer Vergleichsproben:

Da Spermaspuren im allgemeinen mit Körpersekret des Opfers (Scheidensekret, Speichel) vermischt sind, ist eine Aussage über Blutgruppenmerkmale des Täters nur mit Kenntnis der Blutformel und des Ausscheiderstatus des Opfers möglich. Das Opfer sollte deshalb um Einwilligung in die Entnahme einer **Vergleichsblutprobe** (ca. 5 ml) und einer **Speichelprobe** gebeten werden. Zur Entnahme der Speichelprobe läßt man den Probanden ein Rundfilterpapier (z. B. Schleicher & Schüll Nr. 589) kräftig mit Speichel durchfeuchten. Der befeuchtete Teil sollte etwa die Hälfte des Papiers umfassen. Anschließend trocknen und in Papiertüte (Briefumschlag) verpacken. Die Speichelprobe darf keinesfalls mit bloßen Händen berührt werden.

Serologische Spuren sind alterungsanfällig. Grundsätzlich gilt: Je mehr Spurenmaterial gesichert wird und je schneller es zur Untersuchung gelangt, desto bessere Resultate lassen sich erzielen.

21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Netphen der Gemeinde Netphen
als Erholungsort**

Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg
v. 8. 6. 1988 - 24.62-24

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung - EVO - vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich dem Ortsteil Netphen der Gemeinde Netphen die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgelegt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen**

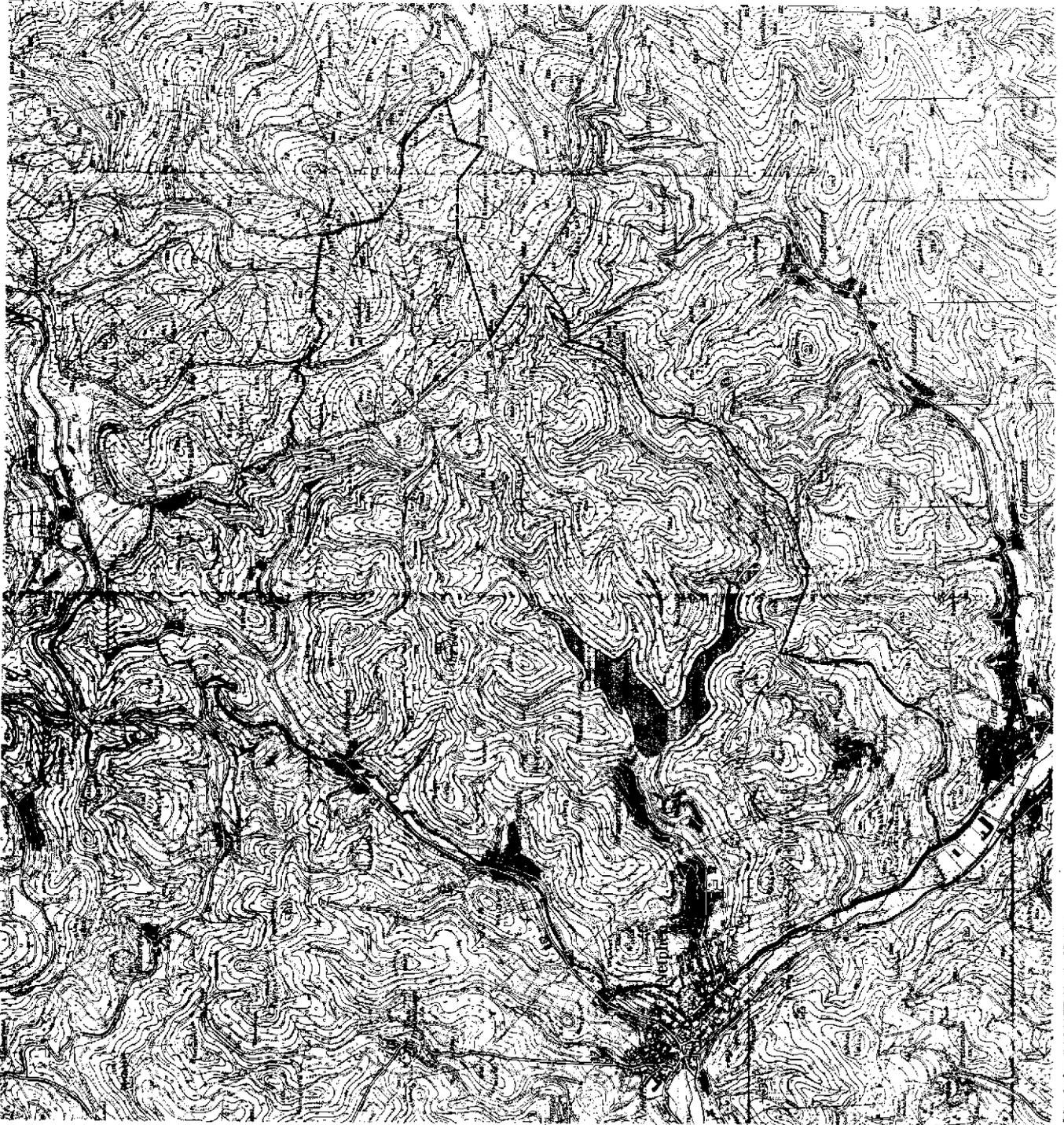
Ausgangspunkt der Beschreibung ist in Netphen die Kreuzung der Wiedichstraße mit der Netphe. Die weitere Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn.

Die Grenze verläuft vom Ausgangspunkt entlang der Netphe bis zur 2. Kreuzung der Netphe mit der B 62 am Ortsausgang Afholderbach; von hier aus entlang der B 62 bis zur Gemeindegrenze, weiter entlang der Gemeindegrenze bis zur Angrenzung an den Bach „Alte Netphe“, diesem Bachlauf folgend bis zum Zulauf des „Rolsbach“ und von da in genau östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Gemeindegrenze. Ab hier verläuft die Erholungsgebietsgrenze wieder entlang der Gemeindegrenze bis zur Kreuzung mit der Kohlenstraße westlich der Ortschaft Benfe; sie folgt dann der Kohlenstraße bis zur Kreuzung mit der L 722 (Wanderparkplatz Hohenroth) und ab dort der L 722 bis zur Grenze zwischen den Gemarkungen Nauholz und Nenkersdorf. Entlang dieser Gemarkungsgrenze, den Gemarkungsgrenzen Nauholz/Walpersdorf und Nauholz/Nenkersdorf führt sie dann weiter auf dem Höhenweg Richtung Deuz bis zum Sattel zwischen dem Nollenkopf und dem Kemerling. Von hier abfallend zum Tal „Wüste Beienbach“ folgt sie dem Bachlauf bis zur L 729, führt weiter entlang der L 729 bis zum evang. Gemeindehaus in Netphen, über den Steinweg und den Fußweg unterhalb der Sporthalle zur Kreuzung der Elisabeth-Grube-Straße/Kreuzbergstraße, führt dann ca. 80 m entlang der Kreuzbergstraße, folgt dem alten Prozessionsweg und verläuft oberhalb des kath. Friedhofs entlang der Wiedichstraße zurück zum Ausgangspunkt.

1019

1021

1020

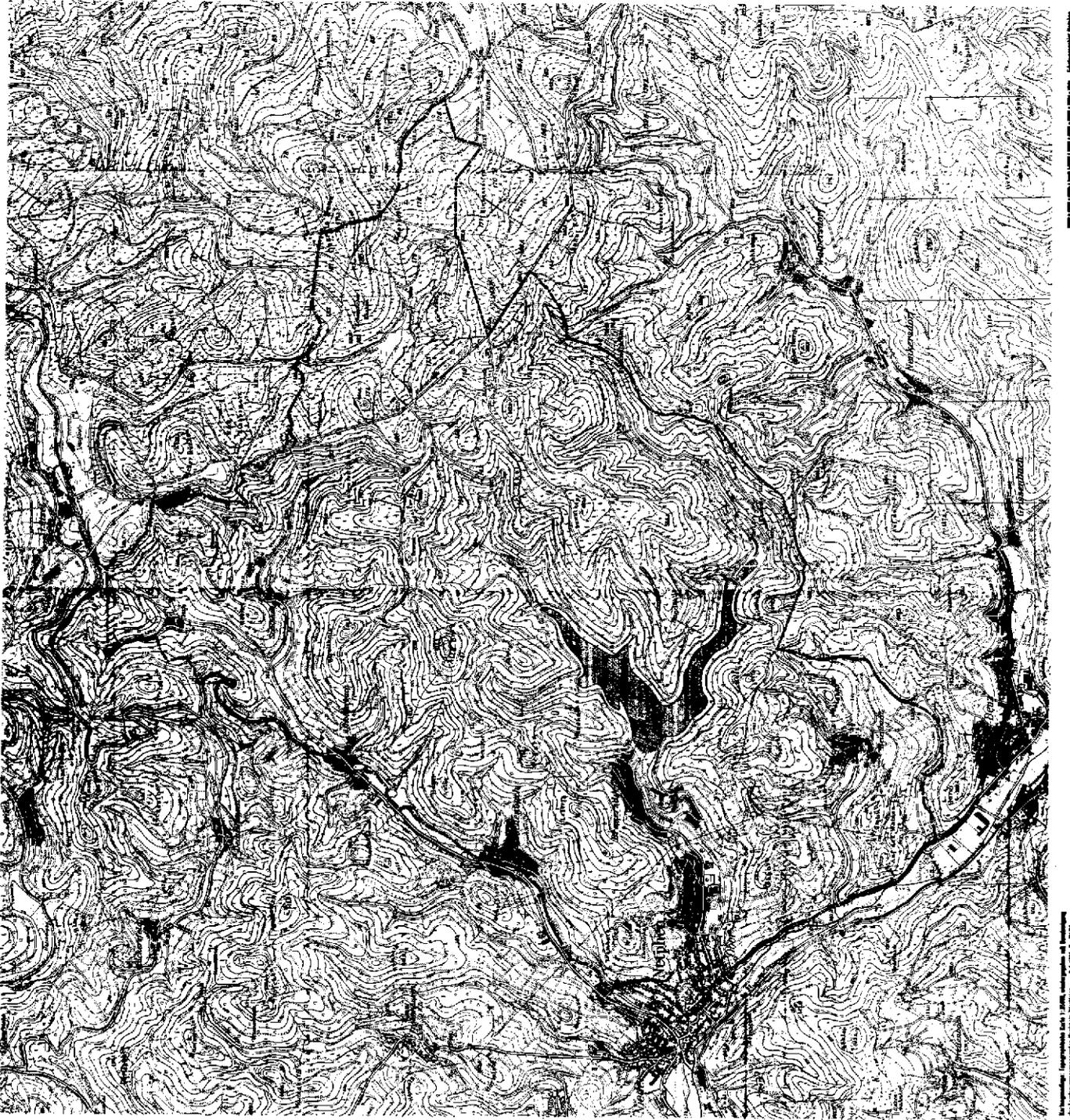


© 1989 by the author. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or by any information storage and retrieval system, without the prior written permission of the author.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes

1021

1020



Topographische Karte 1:50,000, Blatt 4818, 4819, 4820, 4821, 4822, 4823, 4824, 4825, 4826, 4827, 4828, 4829, 4830, 4831, 4832, 4833, 4834, 4835, 4836, 4837, 4838, 4839, 4840, 4841, 4842, 4843, 4844, 4845, 4846, 4847, 4848, 4849, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854, 4855, 4856, 4857, 4858, 4859, 4860, 4861, 4862, 4863, 4864, 4865, 4866, 4867, 4868, 4869, 4870, 4871, 4872, 4873, 4874, 4875, 4876, 4877, 4878, 4879, 4880, 4881, 4882, 4883, 4884, 4885, 4886, 4887, 4888, 4889, 4890, 4891, 4892, 4893, 4894, 4895, 4896, 4897, 4898, 4899, 4900, 4901, 4902, 4903, 4904, 4905, 4906, 4907, 4908, 4909, 4910, 4911, 4912, 4913, 4914, 4915, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4921, 4922, 4923, 4924, 4925, 4926, 4927, 4928, 4929, 4930, 4931, 4932, 4933, 4934, 4935, 4936, 4937, 4938, 4939, 4940, 4941, 4942, 4943, 4944, 4945, 4946, 4947, 4948, 4949, 4950, 4951, 4952, 4953, 4954, 4955, 4956, 4957, 4958, 4959, 4960, 4961, 4962, 4963, 4964, 4965, 4966, 4967, 4968, 4969, 4970, 4971, 4972, 4973, 4974, 4975, 4976, 4977, 4978, 4979, 4980, 4981, 4982, 4983, 4984, 4985, 4986, 4987, 4988, 4989, 4990, 4991, 4992, 4993, 4994, 4995, 4996, 4997, 4998, 4999, 5000

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes

1022

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB-Berg 1986 -

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 4. 7. 1989 - IV A 3 - 2110-440/89

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Kohleheizungsanlagen werden als Gemeinschaftsanlagen (im Sinne des § 2 der Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Anschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 18. Juli 1955, BGBl. I S. 456) gefördert, wenn sie

- a) im Zusammenhang mit der Schaffung von Bergarbeiterwohnungen durch Neu-, Um- oder Ausbau oder
- b) als Maßnahmen zur Modernisierung von
 - Bergarbeiterwohnungen,
 - anderen Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, oder
 - Bergmannswohnungen
 errichtet werden.

Einer mit Kohle betriebenen Heizungsanlage steht eine Anlage gleich, in der Wärme wahlweise durch den Einsatz von Kohle und einer anderen Energieart (Gas, Öl) erzeugt wird (Kombianlage), wenn der Antragsteller sich verpflichtet, mindestens 80 v. H. der jährlichen Wärmemenge durch Einsatz von Kohle zu erzeugen und bei Unterschreitung der Mindestmenge eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Darlehensvertrages zu entrichten. Die Förderung richtet sich nach Maßgabe der Grundsätze des sozialen Wohnungsbauens nach der Entscheidung des Bezirksausschusses im Einzelfall. Ziel der Förderung ist es, die sich aus dem Einsatz von Kohle ergebende Belastung der Mieter auf die Belastung bei Einsatz einer anderen Energie zu senken. Jedoch darf das Baudarlehen den Betrag von 3500 Deutsche Mark je angeschlossener und geförderter Wohnung nicht überschreiten. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Gemeinschaftsanlage andere Mittel aus öffentlichen Haushalten, insbesondere des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, oder für Bau oder Modernisierung der Wohnung Zusatzdarlehen nach Nummern 2.3, 4.2 oder 6.43 Buchstabe a) gewährt werden.

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

2.2 Werden die Wohnungen an eine zentrale Kohleheizungsanlage, die Bestandteil der Wirtschaftseinheit ist, angeschlossen, kann ein Zusatzdarlehen von bis zu 3500 Deutsche Mark je Wohnung gewährt werden, soweit dies wegen der nachzuweisenden Mehrkosten gegenüber einer Gas- oder Ölzentralheizungsanlage zur Sicherstellung der Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 WFB 1984 erforderlich ist. Das Zusatzdarlehen ist zu kürzen, soweit die im Zeitpunkt der Bezugfertigkeit geltende Höchstdurchschnittsmiete auch ohne das Zusatzdarlehen eingehalten werden kann. Einer mit Kohle betriebenen zentralen Heizungsanlage steht eine Kombianlage im Sinne von Nummer 1.3 Satz 2 gleich.

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

2.3 Werden die Wohnungen an eine Kohleheizungsanlage, die nicht zur Wirtschaftseinheit gehört und Gemeinschaftsanlage im Sinne der Nummer 1.3 Satz 1 ist, angeschlossen, kann ein Zusatzdarlehen von bis zu 3500 Deutsche Mark je Wohnung gewährt werden, soweit dies wegen der nachzuweisenden Mehrkosten gegenüber dem Bau einer Gas-

oder Ölzentralheizungsanlage zur Sicherstellung der Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 WFB 1984 erforderlich ist. Unter den Kosten des Anschlusses an die Kohleheizungsanlage dürfen vertraglich vereinbarte Anschlußkostenbeiträge angesetzt werden, soweit sie 70 v. H. der Kosten der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage einschließlich Hausübergabestationen nicht überschreiten. Das Zusatzdarlehen ist zu kürzen, soweit die im Zeitpunkt der Bezugfertigkeit geltende Höchstdurchschnittsmiete auch ohne das Zusatzdarlehen eingehalten werden kann. Ein Zusatzdarlehen nach Satz 1 wird nicht bewilligt, wenn für den Bau der Gemeinschaftsanlage ein Baudarlehen nach Nummer 1.3 oder Mittel aus anderen öffentlichen Haushalten, insbesondere des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, gewährt wird. Einer mit Kohle betriebenen Heizungsanlage steht eine Kombianlage im Sinne von Nummer 1.3 Satz 2 gleich.

4. Die bisherigen Nummern 2.3 und 2.4 werden Nummern 2.4 und 2.5.

5. Nummer 4.2 wird wie folgt gefaßt:

4.2 Die Regelung in Nummern 2.2 und 2.3 über die zusätzliche Förderung des Baues oder des Anschlusses an Kohleheizungsanlagen gilt entsprechend.

6. Nach Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

4.6 Das Schaffen von Bergarbeiterwohnungen durch Umbau [Nummer 3.12 Buchstabe a) WFB 1984] darf auch dann gefördert werden, wenn höchstens 20 v. H. der geförderten Wohnungen Mietern überlassen werden sollen, die nicht wohnungsberechtigt nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) BergArbWoBauG sind, jedoch die Wohnungen bis zum Beginn des Umbaus berechtigt bewohnt haben. Die Überlassung dieser Wohnungen an die bisherigen Mieter setzt eine Freistellung der Wohnungen von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen gemäß § 7 Abs. 1 WoBindG durch die zuständige Stelle (im Sinne von § 3 WoBindG) voraus. Maßgebend für die Feststellung eines 20-v. H.-Anteils ist der Zeitpunkt der Schlußabrechnung.

7. Nummer 6.43 erhält folgende Fassung:

6.43 Bei Modernisierungskosten von über 200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche wird ein Modernisierungsdarlehen von 55 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben von höchstens 900 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche gewährt. Besteht die Modernisierung im Bau einer Kohleheizungsanlage oder einer Kombianlage im Sinne von Nummer 1.3 Satz 2 oder im Anschluß an eine derartige Heizungsanlage, gilt folgendes:

a) Entstehen durch den Bau oder den Anschluß an die Heizungsanlage Mehrkosten gegenüber einer Gas- oder Ölzentralheizungsanlage, können die zuwendungsfähigen Ausgaben von 900 Deutsche Mark um bis zu 130 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche überschritten werden. Das zusätzliche Modernisierungsdarlehen darf jedoch 3500 Deutsche Mark je Wohnung nicht übersteigen.

b) Handelt es sich bei der Heizungsanlage um eine Gemeinschaftsanlage (im Sinne von Nummer 1.3 Satz 1), gehören die vereinbarten Anschlußkostenbeiträge im Rahmen der Kostenbegrenzung nach Satz 1 oder Buchstabe a) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit sie 70 v. H. der Kosten der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage einschließlich Hausübergabestationen nicht übersteigen.

c) Werden für den Bau der Gemeinschaftsanlage Baudarlehen nach Nummer 1.3 oder Mittel aus anderen öffentlichen Haushalten, insbesondere des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, gewährt, darf - abweichend von Buchstabe b) - der Anschlußkostenbeitrag den Betrag von 35 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche (durchschnittliche Kosten einer

Gaszentralheizung abzüglich der Kosten der hausinternen Heizungsinstallation) nicht übersteigen. Der Anschlußkostenbeitrag wird nur im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 900 Deutsche Mark nach Satz 1 berücksichtigt; Zusatzdarlehen nach Buchstabe a) werden nicht gewährt.

- MBl. NW. 1989 S. 1023.

7124

**Versicherungsfreiheit
der Beamten der Handwerkskammern des Landes
Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung
und in der Arbeitslosenversicherung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie
v. 13. 7. 1989 - 422 - 32 - 10 - 9/89

Mein RdErl. v. 10. 4. 1968 (SMBl. NW. 7124) wird wie folgt ergänzt:

Vor Absatz 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung aufgenommen:

I. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Vor dem letzten Absatz wird folgende Abschnittsbezeichnung aufgenommen:

II. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bis einschließlich 31. 12. 1988

Nach Abschnitt II. werden folgende neue Abschnitte aufgenommen:

III. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ab 1. 1. 1989

Die Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen. Einer Gewährleistungsentscheidung - wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschrieben - bedarf es nicht mehr.

IV. Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit ab 1. 1. 1989

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Beamte beitragsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen [vgl. Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343)].

- MBl. NW. 1989 S. 1024.

764

**Änderung der Satzung
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 20. 6. 1989 - 421 - 2411 - 7/89

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat gemäß § 46 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verbandssat-

zung vom 10. 12. 1974/15. 10. 1975 (SMBl. NW. 764) am 24. April 1989 die Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschlossen. Die Satzungsänderung ist gemäß § 46 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 49 SpkG am 20. 6. 1989 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden. Die Änderungen werden hiermit bekanntgemacht:

- 1 § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind herangezogene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.
- 2 In § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verbindlichkeiten“ eingefügt: „(§ 3 Abs. 2 Satz 2)“.
- 3 § 22 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundsätzen“ eingefügt: „(§§ 242 - 256 HGB)“.
- 3.2 In Absatz 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „Grundsätzen“ eingefügt: „(§§ 317 - 324 HGB)“.
Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

- MBl. NW. 1989 S. 1024.

8201

**Versicherungsfreiheit
von Angestellten der Industrie- und
Handelskammern des Landes
Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung
und in der Arbeitslosenversicherung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie
v. 13. 7. 1989 - 422 - 25 - 10 - 10/89

Mein RdErl. v. 16. 7. 1971 (SMBl. NW. 8201) wird wie folgt ergänzt:

Vor Absatz 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung aufgenommen:

I. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Vor dem letzten Absatz wird folgende Abschnittsbezeichnung aufgenommen:

II. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bis einschließlich 31. 12. 1988

Nach Abschnitt II. werden folgende neue Abschnitte aufgenommen:

III. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ab 1. 1. 1989

Die Versicherungsfreiheit der Angestellten in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen. Einer Gewährleistungsentscheidung - wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschrieben - bedarf es nicht mehr.

IV. Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit ab 1. 1. 1989

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung beitragsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V genannten Voraussetzungen

für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen [vgl. Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343)].

- MBl. NW. 1989 S. 1024.

8201

**Versicherungsfreiheit
der Beamten der Industrie- und Handelskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen in der
Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie
v. 13. 7. 1989 - 422 - 25 - 10 - 8/89

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 8. 2. 1968 (SMBl. NW. 8201) wird mit sofortiger
Wirkung aufgehoben.

- MBl. NW. 1989 S. 1025.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat der Islamischen Republik
Mauretanien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 1989 -
II B 4 - 433 f - 1/88

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Islamischen Republik Mauretanien in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hubertus Spieker am 16. 6. 1989 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1989 S. 1025.

Innenminister

**Beflaggung am Tag
der Allgemeinen Kommunalwahlen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1989 -
I A 3/17 - 61. 15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tag der Allgemeinen Kommunalwahlen,

T. am Sonntag, dem 1. Oktober 1989,

zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 - GS. NW. S. 144 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - GV. NW. S. 370 -, - SGV. NW. 113 -). In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

- MBl. NW. 1989 S. 1025.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
für das Haushaltsjahr 1989**

Vom 7. Juli 1989

Aufgrund des § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) i. V. mit §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) und §§ 6 und 15 der Zweckverbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 20. Juni 1989 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	84 000	-	309 398 100	309 482 100
die Ausgaben	86 000	2 000	309 398 100	309 482 100
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	69 000	-	35 200	104 200
die Ausgaben	69 000	-	35 200	104 200

§§ 2-7

Keine Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan 1989.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bzw. gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, den 7. Juli 1989

Heinz Eikelbeck

2. Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1989 S. 1025.

Innenminister**Allgemeine Kommunalwahlen 1989****Einreichung von Wahlvorschlägen der
Deutschen Volksunion – Liste D,
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1989 –
I A 1/20-12.89/12

Bestätigung

Der Deutschen Volksunion – Liste D, Landesverband Nordrhein-Westfalen, wird für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 1989 gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 24), – SGV. NW. 1112 – KWahlO – auf ihren Antrag bestätigt, daß ihre Satzung und ihr Programm beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ordnungsgemäß eingereicht sind.

Bezug: Meine Bek. v. 16. 3. 1989 (MBL. NW. S. 331).

– MBL. NW. 1989 S. 1026.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	145	werden, wenn der Angeklagte behauptet, er habe der Verfahrenseinstellung nicht wirksam zugestimmt. — Die Zustimmung des Angeklagten zur Einstellung des Verfahrens ist auch dann wirksam, wenn der Angeklagte sie von der Überbürdung seiner notwendigen Auslagen auf die Staatskasse abhängig macht, diese Bedingung aber nicht eintritt.	
Personalnachrichten	146	OLG Düsseldorf vom 10. Februar 1989 — 1 Ws 162/89 . . .	152
Ausschreibungen	148	3. OWiG § 73 II, § 74 II. — Bei der im Ermessen des Tatrichters liegenden Entscheidung, ob er nach § 73 II OWiG das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnet und ob er im Falle des Ausbleibens des Betroffenen gemäß § 74 II OWiG den Einspruch verwirft, muß der Richter die Tatsache, daß der Betroffene von seinem Wohn- zum Gerichtsort eine weite Anreise hat, angemessen berücksichtigen und dies in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 15. Februar 1989 — 2 Ss (OWi) 34/89 — OWi 23/89 II	153
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		4. StPO § 345 II. — Eine Revisionsbegründungsschrift per Telekopie genügt dem Formerfordernis des § 345 II StPO nur dann, wenn auch die handschriftliche Unterschrift unter dieser Rechtsmittelschrift bildlich übermittelt wird.	
GG Artikel 103 I. — Zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der Anwendung einfachrechtlicher Präklusionsvorschriften.		OLG Düsseldorf vom 20. Februar 1989 — 2 Ss 480/88 — 2/89 III	153
BVerfG vom 16. März 1989 — 1 BvR 1433/88	149	5. StGB § 56 I. — Zur Frage der revisionsgerichtlichen Nachprüfbarkeit der tatrichterlichen Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung. — Zur Sozialprognose bei einem vielfach, insbesondere einschlägig vorbestraften Angeklagten, der sich zudem bereits wiederholt als Bewährungsversager erwiesen hat.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 27. Februar 1989 — 5 Ss 35/89 — 15/89 I	154
Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten § 4 Satz 2; ZVG § 16; ZPO §§ 704, 794. — Wird auf den Antrag einer landschaftlichen Kreditanstalt die Zwangsvollstreckung ohne (sonstigen) Vollstreckungstitel angeordnet (§ 4 Satz 2 des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten) und wird die Gläubigerin dann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so benötigt sie zur Fortsetzung des Verfahrens einen vollstreckbaren Titel.		6. StGB § 263; Postsparkassenordnung § 16 II. — Wer ein Postspargbuch zum Zwecke der Auszahlung vorlegt, täuscht nicht konkludent vor, zur Verfügung über das Konto befugt zu sein. Das gilt auch dann, wenn der Vorlegende den Erhalt des Geldes durch seine Unterschrift auf dem Rückzahlungsschein bestätigt.	
OLG Hamm vom 15. Februar 1989 — 15 W 591/88	150	OLG Düsseldorf vom 27. Februar 1989 — 2 Ss 50/89 — 19/89 II	155
Strafrecht			
1. StPO § 172. — Hat die Staatsanwaltschaft nach Verwerfung eines Klageerzwingungsantrages als unzulässig die Wiederaufnahme von Ermittlungen aufgrund einer erneuten Strafanzeige abgelehnt und ist die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen worden, so ist ein erneuter Klageerzwingungsantrag nur dann zulässig, wenn sich aus dem Antrag selbst entnehmen läßt, daß die Staatsanwaltschaft unter Verletzung des Legalitätsprinzips die Wiederaufnahme der Ermittlungen abgelehnt hat. Das ist nicht der Fall, wenn die erneute Anzeige sich in der bloßen Wiederholung des früheren Vorbringens erschöpft.			
OLG Düsseldorf vom 2. Februar 1989 — 1 Ws 998/88	151		
2. StPO § 153 II, §§ 304, 464 III Satz 1. — Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 II StPO kann u. a. ausnahmsweise mit der — einfachen — Beschwerde angefochten			

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589